

Die Landessynode möge beschließen:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2011

Vom ... November 2010

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2009 und 2010 vom 24. Januar 2009 (ABl. S. 308) gilt für das Kalenderjahr 2011 fort.

Kloster Drübeck, den ... November 2010
(Az. ..)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Begründung:

Auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes der EKM, welches den rechtlichen Rahmen bildet, fasst die Landessynode für die jeweiligen Veranlagungszeiträume einen konkretisierenden Beschluss, welcher insbesondere die Bemessungsgrundlagen, Hebesätze, ggf. Kappungsgrenzen sowie die Kirchgeldtabelle in glaubensverschiedener Ehe festlegt.

Da der für die Jahre 2009 und 2010 gefasste Beschluss mit dem 31.12.2010 abläuft, ist ein neuer Beschluss zu fassen.

Rechtlich gibt es gegenüber dem derzeit geltenden Beschluss keinen Änderungsbedarf, so dass vorgeschlagen wird, dessen Geltung zunächst um ein Jahr zu verlängern. Ein längerer Zeitraum ist zurzeit nicht überschaubar. Es könnte sich Änderungsbedarf sowohl aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Kirchgeld/Gemeindebeitrag als auch auf Grund Änderung staatlicher Gesetzgebung ergeben, so dass im kommenden Jahr neu geprüft und entschieden werden muss.

Anlage:

Landeskirchensteuerbeschluss 2009 und 2010